

Begründung

zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24  
(Eulenring) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan Nr. 24 wurde durch den Rat der Stadt Peine am 13.2.1964 als Satzung beschlossen und durch den Herrn Regierungspräsidenten mit Verfügung I HSB Pei.41.3 (24) vom 31.3.1964 genehmigt.

Der Bebauungsplan beinhaltet Flächen, auf denen das neue Mädchengymnasium der Stadt Peine errichtet werden soll.

Die teilweise Aufhebung ist erforderlich, weil die Festsetzungen für die beabsichtigte Nutzung (Mädchengymnasium) nicht ausreichen. Es fehlen nämlich Art und Maß der baulichen Nutzung. Außerdem stimmen die überbaubaren Bauflächen mit der Planung für das Mädchengymnasium nicht überein.

Für die aufzuhebenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 24 trifft der Bebauungsplan Nr. 68 (Mädchengymnasium), der diese in seinem Geltungsbereich einschließt, die für die Errichtung des Mädchengymnasiums und der öffentlichen Grünflächen erforderlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan Nr. 68 ist unter Ausrichtung auf die in § 1 BBauG angeführten sozialen und kulturellen Bedürfnisse aufgestellt worden.

Peine, den 21. Juni 1967

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor



